

Titel der Drucksache:

Getränkeangebot Krämerbrückenfest

Drucksache

**1027/24**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2024	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum Krämerbrückenfest kommen jedes Jahr zehntausende Menschen in unserer Stadt zusammen. Wie wir erfahren haben, müssen die Betreiber der gastronomischen Stände während des Festes ihr Getränkeangebot exklusiv über die Waldhoff Gruppe beziehen. Somit können Erfurter Hersteller regionaler Produkte, deren Waren nicht im Sortiment der Waldhoff Gruppe vertrieben werden, ihre Waren nicht an den Ständen anbieten und verkaufen lassen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Frage:

1. Inwiefern besteht eine Auflage für gastronomische Händlerinnen und Händler, beim Krämerbrückenfest Waren über die Waldhoff Gruppe zu beziehen und betrifft diese Vorgabe weitere städtische Veranstaltungen?
2. Auf welcher vertraglichen Grundlage zwischen der Stadt Erfurt als Veranstalter und der Waldhoff Gruppe beruht diese Auflage und seit wann besteht diese?
3. Welche Möglichkeiten besitzen Hersteller regionaler Produkte, ihre Waren über die Standbetreiber beim Krämerbrückenfest anbieten zu können?

### Anlagenverzeichnis

10.06.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift